

ZH_OBERGERICHT UE170344 vom 3. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE170344

FR: ZH_OBERGERICHT UE170344 du 3 avril 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE170344 del 3 aprile 2018

Erwägungen

E. 2

Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung erging am 26. September 2017. Laut Mitteilungssatz war eine Zustellung an die Beschwerdegegnerin 1 und

- 4 - den Beschwerdeführer vorgesehen (sowie an die Leitung der Staatsanwaltschaft; Urk. 5 S. 4). In den Akten findet sich dazu ein Empfangsschein der Beschwerdegegnerin 1, welcher von der Staatsanwaltschaft am 26. September 2017 – also am gleichen Tag wie die Verfügung – erstellt und von der Beschwerdegegnerin 1 am 2. Oktober 2017 quittiert und hernach an die Staatsanwaltschaft retourniert wurde (Urk. 22/5). Ein vom Datum her passendes Pendant für die Bestätigung des Versands an bzw. des Empfangs durch den Beschwerdeführer findet sich in den Untersuchungsakten nicht. Es liegt lediglich ein Postsendungsnachweis bei den Akten, wonach am 6. November 2017 ein an den Beschwerdeführer adressiertes Einschreiben der Post übergeben wurde, welches dem Beschwerdeführer am 14. November 2017 zugestellt werden konnte (Urk. 22/6). Auf diese Zustellung nimmt der Beschwerdeführer auch in seiner Beschwerdeschrift Bezug (Urk. 2 S. 1). Indessen findet sich in den Akten auch ein an die Staatsanwaltschaft gerichtetes Schreiben des Beschwerdeführers vom 16. Oktober 2017, in welchem er unter Hinweis auf die Geschäfts-Nr. der angefochtenen Verfügung (C- 7/2017/10010367) einleitend erklärt, dass ihm "per Post von heute" die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens mitgeteilt worden sei. Er weise die Nichtanhandnahmeverfügung als "ungenügende Arbeit" an die Staatsanwaltschaft zurück zur "Berichtigung, Richtigstellung, Korrektur und Wiedererwägung". Im Weiteren nimmt er im besagten Schreiben Bezug auf einzelne Erwägungen der Nichtanhandnahmeverfügung (Urk. 22 [Konvolut]). Nachdem der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 16. Oktober 2017 eindeutig auf die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung und deren Inhalt Bezug nimmt und dazu explizit erklärt, ihm sei die Nichtanhandnahme "heute" per Post mitgeteilt worden, muss davon ausgegangen werden, die fragliche Verfügung sei ihm bereits vor der am 14. November 2017 erfolgten (mutmasslichen Zweit-)Zustellung zugegangen und zwar spätestens am 16. Oktober 2017 auf dem Postweg. Zwar geht aus seiner Erklärung nicht hervor, ob die Postsendung per Einschreiben oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung erfolgte, wie dies in Art. 85 Abs. 2 StPO vorgesehen ist. Allerdings ist dies für die Gültigkeit der Zustellung ohne Bedeutung, zumal der Beschwerdeführer den dannzumaligen Erhalt der angefochtenen Verfügung selbst bestätigt. So entfalten amtliche Pro-

- 5 - zesshandlungen, die gegen Verfahrensvorschriften verstossen, nur dann keine Rechtswirkung, wenn das Gesetz diese Rechtsfolge selbst anordnet oder sich aus dem Schutzzweck der Norm ergibt, dass die Verfahrensvorschrift für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betroffenen Person eine derart erhebliche Bedeutung hat, dass

sie ihr Ziel nur erreichen kann, wenn bei deren Nichtbeachtung die Verfahrenshandlung ungültig ist. Die StPO enthält keine Rechtsfolgen für den Fall, dass eine Mitteilung in Verletzung von Art. 85 Abs. 2 StPO eröffnet wurde. Zudem haben die gesetzlich vorgeschriebenen Zustellungsformen ausschliesslich Beweisfunktion. Ist der Zugang der Mitteilung (auf andere Weise) erbracht, kommt der Form der Zustellung für die Wahrung der zu schützenden Interessen der betreffenden Person (Informationsrecht) keine weitergehende oder derart erhebliche Bedeutung zu, dass die Zustellung bei Nichtbeachtung von Art. 85 Abs. 2 StPO ungültig ist. Zudem verstiesse die nachträgliche Rüge des Formmangels gegen Treu und Glauben mit der Folge, dass eine mangelhaft eröffnete Mitteilung unanfechtbar würde (vgl. Urteil BGer 6B_390/2013 v. 6.2.2014 Erw. 2.3.2 m.H.; Brüscheiler, Kommentar StPO, a.a.O., Art. 85 N 3). Selbst wenn sodann von einer nicht ordnungsgemässen Zustellung auszugehen wäre, wäre diese als geheilt zu betrachten, wenn der Empfänger wie hier trotzdem Kenntnis von der Mitteilung erhält und in der Wahrung seiner Rechte nicht beeinträchtigt wird (Brüscheiler, Kommentar StPO, a.a.O., Art. 85 N 4). Nach dem Gesagten ist somit – aufgrund der eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 16. Oktober 2017 – von einer gültigen Zustellung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung an ihn spätestens am 16. Oktober 2017 auszugehen. Damit begann die 10-tägige Beschwerdefrist am 17. Oktober 2017 zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und endete am 26. Oktober 2017 (Donnerstag). Der Beschwerdeführer überbrachte die Beschwerdeschrift am 23. November 2017 dem hiesigen Gericht (vgl. Urk. 2 S. 1), mithin erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist. Dass vorliegend – wie sich dem bereits erwähnten Postsendungsnachweis entnehmen lässt – eine zweite Zustellung der Nichtanhandnahmeverfügung an den Beschwerdeführer erfolgte, ändert daran nichts. So vermag eine nach Ablauf

- 6 - der ordentlichen Rechtsmittelfrist erfolgte zweite Zustellung eines mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Entscheids auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes keine neue Rechtsmittelfrist in Gang zu setzen (BGE 118 V 190 Erw. 3a; Urteile BGer 8C_652/2016 v. 21.2.2017 Erw. 4.6, 9C_102/2016 v. 21.3.2016 Erw. 2 und 8C_374/2014 v. 13.8.2014 Erw. 3.4; Urteil d. Eidgenössischen Versicherungsgerichts v. 9.3.2004 K 38/03 Erw. 4.3). 3.1 Schliesslich stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft nicht zur Weiterleitung des bei ihr vom Beschwerdeführer eingereichten Schreibens vom 16. Oktober 2017 verpflichtet gewesen wäre. Nach Art. 91 Abs. 4 StPO sind bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingegangene Eingaben unverzüglich an die zuständige Strafbehörde weiterzuleiten. Eine irrtümlich bei der Staatsanwaltschaft eingereichte Beschwerde ist somit an die zuständige Beschwerdeinstanz weiterzuleiten. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Beschwerde nicht explizit als solche bezeichnet wird. Gemäss Art. 385 Abs. 3 StPO beeinträchtigt die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels seine Gültigkeit nicht. Voraussetzung ist jedoch – nebst der Einhaltung der Form- und Fristvorschriften des infrage kommenden Rechtsmittels –, dass aus der Erklärung der Wille der Partei ersichtlich ist, den betreffenden Entscheid im Sinne eines Rechtsmittels einer neuen Beurteilung zuführen zu lassen, mithin von einer anderen, höheren Instanz überprüfen zu lassen (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar StPO, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 385 N 8; Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 385 N 8; Maurer, in: Goldschmid/Maurer/Sollberger [Hrsg.], Kommentierte Textausgabe zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Bern 2008, S. 380). Dieser Rechtsmittellewille muss nicht ausdrücklich formuliert werden, sondern kann auch aus dem Sinn und Gehalt der fraglichen

Schrift hervorgehen (Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 413 i.V.m. N 387). 3.2 Sein Schreiben vom 16. Oktober 2017 indessen richtete der Beschwerdeführer - in Kenntnis der klaren Rechtsmittelbelehrung gemäss Ziffer 5 der Verfügung vom 26. September 2017 - explizit an die zuständige Staatsanwältin. Er teil-

- 7 - te ihr mit, dass er die Nichtanhandnahmeverfügung als "ungenügende Arbeit" an sie retourniere; dies "unter Rückweisung zur Berichtigung, Richtigstellung, Korrektur und Wiedererwägung". Es ging dem Beschwerdeführer somit eindeutig darum, dass die Staatsanwaltschaft, mithin die verfügende Behörde selbst, auf ihren Entscheid zurückkomme und diesen in seinem Sinne ändere. Ein Wille des Beschwerdeführers, den Entscheid durch eine andere, höhere Instanz bzw. die in der Rechtsmittelbelehrung genannte III. Strafkammer des Obergerichts überprüfen zu lassen, geht daraus nicht hervor. War jedoch kein eigentlicher Rechtsmittelwille erkennbar, war die Staatsanwaltschaft auch nicht verpflichtet, das fragliche Schreiben als Beschwerde i.S.v. Art. 393 ff. StPO an die zuständige Beschwerdeinstanz weiterzuleiten. Vielmehr genügte es, dass sie dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. Oktober 2017 innert laufender Rechtsmittelfrist mitteilte, sie werde keine Berichtigung etc. der Nichtanhandnahmeverfügung vornehmen, und ihn erneut auf den ordentlichen Rechtsmittelweg hinwies (Urk. 22 [Konvolut]).

E. 4

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 22. November 2017 nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfrist und damit verspätet erhoben wurde. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

E. 5

Nachdem sich die Beschwerde als verspätet erweist und auf diese nicht einzutreten ist, erübrigt sich ein Entscheid über das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Sistierung des Beschwerdeverfahrens. Weiteres Zuwarten vermöchte am vorliegenden Ergebnis nichts zu ändern. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.